

Statuten des Gewerbevereins Nottwil mit Sitz in Nottwil

1. Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Gewerbeverein Nottwil besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist Nottwil.

Der Verein besteht für unbestimmte Zeit.

2. Zweck

Der Gewerbeverein Nottwil bezweckt die Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der ihm angeschlossenen kleinen und mittleren Unternehmen KMU. Wir fördern Kooperation unter den Mitgliedern, stehen für Hilfeleistungen zur Verfügung, können Weiterbildungsanlässe und Anlässe gesellschaftlicher Natur organisieren. Wir beteiligen uns aktiv an der Weiterentwicklung der Gemeinde im Interesse guter Rahmenbedingungen für KMU.

Sofern der Gewerbeverein Nottwil Mitglied eines gewerblichen Dachverbandes oder Organisation ist, werden diese unterstützt.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verein kennt fünf Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- a) Aktivmitglied
 - b) Ehrenmitglied
 - c) Passivmitglied
 - d) Freimitglied
 - e) Gönnermitglied
- a) Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Inhaber oder finanzverantwortlicher Leiter eines KMU im Vereinsgebiet ist und dem die Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der KMU ein Anliegen ist.
 - b) Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag der Generalversammlung jede natürliche und juristische Person ernannt werden, die sich um die Anliegen des Vereins besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, sind aber vom Bezahlen des Mitglieder- und Verbandsbeitrages befreit.
 - c) Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, der die Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der KMU ein Anliegen ist, die aber selbst keine KMU besitzt oder verantwortlich führt.
 - d) Freimitglied kann werden, wer seine selbständige Unternehmertätigkeit aufgegeben hat und dem Verein als Aktivmitglied angehört hat.
 - e) Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Aufgaben des Gewerbevereins Nottwil einsetzt.



4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Beitrittsgesuche können jederzeit an den Vereinspräsidenten gerichtet werden. Über die definitive Aufnahme in den Gewerbeverein Nottwil entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

5. Austritt und Ausschluss

- 5.1. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer sechs monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Der Austritt ist zu begründen. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet.
- 5.2. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nur, wenn es:
 - a) den Mitgliederbeitrag trotz mehrmaliger Mahnungen nicht bezahlt;
 - b) gegen den Vereinszweck handelt;
 - c) eine Bedingung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
 - d) sonstige Vorkommnisse, die dem Verein schaden, erfolgen.

Der Ausschluss wegen nicht Bezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Über den Ausschluss im Sinne von Ziffer 5.2 litra b – d entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft des Gewerbevereins Nottwil und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Durch den Eintritt in den Gewerbeverein Nottwil verpflichtet sich jedes Mitglied die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe des Vereins einzuhalten. Die Mitglieder verpflichten sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder üben ihre Rechte durch die Teilnahme an den Vereinsversammlungen aus. Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung in allen Sachgeschäften stimmberechtigt. Die Passiv-, Frei- und Gönnermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Im Notfall kann ein Mitglied verpflichtet werden, im Vorstand mitzuwirken.

7. Organisation

Die Organe des Gewerbevereins Nottwil sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spezialkommission
- d) die Rechnungsrevisoren

8. Generalversammlung

- 8.1 Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung hat jährlich bis spätestens am 30. Juni stattzufinden.
- 8.2 Zur Generalversammlung sind die Mitglieder spätestens drei Wochen zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste einzuladen.
- 8.3 Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- 8.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann bei Bedarf jederzeit unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 8.5 Die Generalversammlung wird vom Vereinspräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Aktuar des Vorstandes führt gleichzeitig das Protokoll der Generalversammlung.
- 8.6 Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 3. Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Revisionsberichts unter Entlastung der verantwortlichen Organe
 4. Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 5. Wahl eines Präsidenten, der übrigen Vorstandmitglieder sowie der Revisoren
 6. Ernennung von Ehrenmitglieder
 7. Eintritte und Ausschlüsse gemäss Ziffer 5.2 b, c und d
 8. Festsetzung und Änderung der Statuten
 9. Einsetzung einer Spezialkommission
 10. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei einem gewerblichen Dachverband oder einer Organisation
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Antrag auf geheime Abstimmung kann mit dem einfachen Mehr verlangt werden.

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie ein bis fünf Beisitzer. Wählbar sind nur natürliche Personen. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.
- 9.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- 9.3 Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 9.5 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines, und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

- 9.6 Der Vorstand verwaltet die Finanzen, er verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel und setzt das Geschäftsjahr fest. Er kann über wichtige ausserordentliche Vereinsausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 3'000.00 Beschluss fassen.
- 9.7 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Er kann dies jedoch bei Bedarf an die Vorstandsmitglieder delegieren. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit Aktuar oder Kassier.
- 9.8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

10. Spezialkommission

Die Spezialkommission kann vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt werden. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe wird sie automatisch aufgelöst.

11. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung, schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der beiden Revisoren muss an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein. Rechnungsrevisoren können auch Nichtmitglieder des Vereins sein, zum Beispiel ein externes Treuhandbüro.

12. Finanzen

Die Einnahmen des Gewerbevereins Nottwil bestehen aus:

- den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- mögliche Gewinne aus Gewerbeausstellungen
- allfällige andere Zuwendungen

Als Ausgaben gelten insbesondere:

- die Kosten der Vereinsverwaltung und die damit verbundenen Spesen
- Jahresbeiträge an andere Organisationen
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen
- Einnahmen und Ausgaben für Sonderprojekte sind in der Vereinsrechnung separat zu führen.

Gewinn aus Sonderprojekten sind dem dafür bestimmten Zweck zuzuführen.

Die Vereinsrechnung schliesst per 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Gewerbe- und Dachverbände

Der Gewerbeverein Nottwil kann als Sektion einem Gewerbe- oder Dachverband angehören.

Zum Zeitpunkt dieser genehmigten Statuten ist der Gewerbeverein Nottwil Mitglied des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern.

Die anwesenden Mitglieder können einen Austritt aus dem kantonalen Gewerbe- oder eines Dachverbandes mit einer zwei Drittels Mehrheit jeweils an einer ordentlichen Generalversammlung auf das Ende eines Vereinsjahres beschliessen. Ein Austrittsschreiben hat sechs Monate vor Jahresende eingeschrieben zu erfolgen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Anträge auf Statutenänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

15. Auflösung des Vereins

15.1 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der Verein wird aufgelöst, sofern der Vorstand statutarisch nicht mehr besetzt werden kann. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit der Auflösung des Vereins beauftragt.

15.2 Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Nottwil zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird ein neuer Verein mit demselben Zweck gegründet, ist das Vermögen dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Sollte sich innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck ergeben, kann das Vermögen einer sozialen Institution nach sorgfältiger Wahl im Amt Sursee eingesetzt werden.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. März 2013 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Fassungen vom 23. Februar 1983, vom 28. März 1984 und vom 22. April 1988.

17. Übergangsbestimmungen

Der vor Inkrafttreten dieser Statuten innehaltende Mitgliederstatus bleibt bestehen.

Nottwil, den 26. März 2013

Präsident



Toni Büchler

Aktuar



Daniel Keller